

2120
2124
2128
21281
216
223
24
316
820

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in
Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften**

Vom 14. Februar 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in
Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften**

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen
Artikel 2	Änderung des Schulgesetzes NRW
Artikel 3	Änderung des Schiedsamtsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
Artikel 5	Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
Artikel 7	Änderung des Kurortgesetzes
Artikel 8	Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Artikel 9	Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes
Artikel 10	Änderung des Landesaltenpflegegesetzes
Artikel 11	Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege
Artikel 12	Änderung des Landeshebammengesetzes
Artikel 13	Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Kommunale Integrationszentren
- § 8 Integration durch Arbeit/Beruf
- § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3

Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

- § 11 Personenkreis
- § 12 Aufgaben und Ziele
- § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht
- § 14 Integrationspauschalen

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 15 Landesintegrationsbericht und Statistik
- § 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,

3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.
- (2) Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.
- (3) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.
- (4) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.
- (5) Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.
- (6) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.
- (7) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.
- (8) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.
- (9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

§ 3

Verwirklichung der Ziele

(1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2

Aufgaben des Landes

§ 5

Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

§ 6

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielter Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(4) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

§ 7

Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 8

Integration durch Beruf/Arbeit

(1) Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.

§ 9

Integrationsmaßnahmen freier Träger

Das Land fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 10

Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

Teil 3

Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

§ 11

Personenkreis

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),

2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren miteingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12

Aufgaben und Ziele

- (1) Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung.
 2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.
- (3) Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.
- (4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

§ 13

Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht

- (1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.
- (2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
 2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
 3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
 4. die gleichmäßige Verteilung im Land.
- (3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Integrationspauschalen

- (1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen
1. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
 2. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.
- (2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.
- (3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.
- (4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.
- (5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 15

Landesintegrationsbericht und Statistik

- (1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.
- (2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach § 15 (1) grundsätzlich zu beachten.
- (3) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten das Landesaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (**GV. NRW. S. 95**) und die Aussiedler-Zuweisungsverordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 84) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

223

Artikel 2

Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 102**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (**GV. NRW. S. 540**), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.“

b) Die bisherigen Nummern 5, 6, 7 und 8 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

316

Artikel 3

Änderung des Schiedsamtgesetzes

Das Schiedsamtgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. April 2009 (**GV. NRW. S. 224**), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Dabei soll die Gemeinde darauf hinweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.“

2. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 51

Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“

216

Artikel 4

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (**GV. NRW. S. 385**), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.“

3. § 12 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.“

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.“

216

Artikel 5

Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (**GV. NRW. S. 572**), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (**GV. NRW. S. 197**), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird in Nummer 7 der Satz „Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.“ am Ende angefügt.

2. § 10 Absatz 1 wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

„10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.“

2120

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (**GV. NRW. S. 430**), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 750**), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Krankheitsverläufe“! werden ein Komma und die Wörter „kulturelle Hintergründe“ eingefügt.

2. § 22 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Rahmen der Personalentwicklung soll die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle Kompetenz gefördert werden.“

21281

Artikel 7

Änderung des Kurortgesetzes

Das Kurortgesetz vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. 2008 S. 8**) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kindern“ werden die Wörter „und Menschen mit Migrationshintergrund“ eingefügt.

2. § 30 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

2128

Artikel 8

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157**), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (**GV. NRW. S. 184**), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Weltanschaulichen, soziokulturellen und religiösen Unterschieden soll Rechnung getragen werden.“

820

Artikel 9

Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 18. November 2008 (**GV. NRW. S. 738**) wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Behindertenverbänden“ werden ein Komma und die Wörter „dem Landesintegrationsrat, der Landesseniorenvertretung“ eingefügt.

2120

Artikel 10

Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (**GV. NRW. S. 290**), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (**GV. NRW. S. 727**), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der ursprüngliche Text wird zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf soziokulturelle Unterschiede eingegangen werden.“

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2011“ werden die Wörter „und danach alle fünf Jahre“ eingefügt.

2124

Artikel 11

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (**GV. NRW. S. 572**), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen“ werden die Wörter „und berücksichtigt soziokulturellen Unterschiede“ eingefügt.

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 1. Januar 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

2124

Artikel 12

Änderung des Landeshebammengesetzes

Das Landeshebammengesetz vom 5. März 2002 (**GV. NRW. S. 102**), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (**GV. NRW. 2008 S. 8**), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „soziologischen Erkenntnisse“ werden die Wörter „unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede“ ergänzt.

2. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2009“ wird durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt Voigtsberger

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

GV. NRW. 2012 S. 97

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

26

Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.6.2012

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – (VVG) - Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für kommunale Integrationszentren (BASS 12 – 21).

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kommunale Integrationszentren durch Personalkostenzuschüsse.

3 Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist

- das Vorliegen eines vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen des Kreises bzw. vom Rat der Stadt verabschiedeten Integrationskonzepts,
- die Selbstverpflichtung über eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit,
- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,
- die Übernahme der Verwaltungskosten einschließlich der Reisekosten,
- die Übernahme der Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektmittel,
- die Mitwirkung an dem durch das von den zuständigen Ministerien vorgegebene Förderprogrammcontrolling und ggf. wissenschaftlichen Begleituntersuchungen sowie
- die Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der kommunalen Integrationszentren.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessung der Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 3,5 Personalstellen, davon zwei Stellen für die (sozial)pädagogische Begleitung und 1,5 Stellen für die Angehörigen der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung.

Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt je 50.000 Euro für zwei sozialpädagogische Fachkräfte und eine Verwaltungsfachkraft sowie 20.000 Euro für 0,5 Verwaltungsassistenten, insgesamt somit 170.000 Euro/Jahr. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

Abweichend von Nummer 2.4 VVG dürfen bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden..

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration - zu stellen. Bei Erstantragstellung sind das vom Rat der Stadt bzw. vom Kreistag verabschiedete Integrationskonzept und eine Aufstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des ersten Zweijahreszeitraums beizufügen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuwendung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1.5. und 1.10. des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

6.4

Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen

Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

- MBl. NRW. 2012 S. 537

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.



Kommunales Integrationszentrum Kreis Mettmann

Konzept
für den Durchführungszeitraum
01.01.2013 – 31.12.2014



Impressum:

Kreis Mettmann

Der Landrat

Sozialamt

Abteilung Kreisentwicklung und Integration

Düsseldorfer Str. 47

40822 Mettmann

integration@kreis-mettmann.de

www.kreis-mettmann.de

Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Mettmann

1. Einleitung

Die Förderung der Teilhabe und Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist eine wichtige soziale und wirtschaftliche Aufgabe für unsere Gesellschaft und unsere Politik. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Landtag NRW politische Akzente gesetzt und am 14. Februar 2012 das „Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen“ beschlossen. Kreisen und kreisfreien Städten wird nach §7 die Möglichkeit auf eine Landesförderung zur Gründung von „Kommunalen Integrationszentren“ geboten.

Für den Kreis Mettmann ist die Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte seit langem ein wichtiges Anliegen - Landrat Hendele hat bereits 2005 die Abteilung Integration eingerichtet, die die Integrationsarbeit steuert und bündelt. Die Kommunen und Wohlfahrtsverbände sind zentrale Kooperationspartner und wichtige ‚Integrationsträger‘ vor Ort. Mit der Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums wird die Integrationsarbeit im Kreis Mettmann weiter ausgebaut und Integration als voranschreitender Prozess, bezogen auf die spezifischen und sich ändernden gesellschaftlichen und regionalen Herausforderungen, weiter vertieft.

2. Ausgangssituation

Der Kreis Mettmann ist die Gemeinschaft der 10 Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath. Mit einer Einwohnerzahl von knapp 500.000, verteilt auf 407 qkm Fläche, fällt er von seiner Bevölkerungsdichte als einer der größten Kreise deutschlandweit ins Gewicht. Beim Kreis Mettmann handelt es sich um einen der wirtschaftlich stärksten Kreise in Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist das Thema Integration nicht nur aus sozialer Sicht, sondern auch wirtschaftlich (Beispiel: Arbeitsmarkt / Fachkräftemangel) von großer Bedeutung. Eine wichtige Voraussetzung für die kommunale Steuerung der Integrationsarbeit ist die Ermittlung der Situation der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte anhand statistischer Grundwerte. Im Kreis Mettmann wurde hierzu erstmals im Rahmen eines KOMM-IN Projektes 2007 und in aktualisierter Form 2010 eine Datensammlung mit statistischen Angaben zur Situation der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte anhand von strukturellen Indikatoren zusammengestellt¹. Demnach ergibt sich für den Kreis Mettmann folgendes Bild bezüglich der Situation der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte²:

¹ Vgl. Datensammlung Integration 2010; Kreisverwaltung Mettmann, Stand 31.12.2009

Indikatoren: Rechtliche Integration, Bildung und Ausbildung, Wirtschaft und Arbeit, Soziale Sicherung, Sprache, Gesundheit und Delinquenz

² Unter Menschen mit Zuwanderungsgeschichte werden Personen mit oder ohne Deutschen Pass, die ggf. in einem anderen Land geboren und nach 1949 in die Bundesrepublik eingereist sind oder der Geburtsort mind. eines Elternteils außerhalb der Bundesrepublik liegt und dieser nach 1949 in die Bundesrepublik eingereist ist (vgl. Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes v. 29.09.2010 BGBl. I S. 1372 (Nr. 50)); der Begriff „Ausländer/innen“ bezeichnet Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft.

- Der Anteil der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte beträgt ca. 25%; fast jede/r vierte Einwohner/in hat im Kreis Mettmann eine Zuwanderungsgeschichte.
- Der Anteil der Kinder mit Zuwanderungsgeschichte an den Kindertagesstätten liegt bei 35% - mit steigender Tendenz.
- Der Ausländeranteil an Förderschulen mit dem Schwerpunkt ‚Lernen‘ beträgt 30%.
- Der Anteil der Schüler/innen mit Abitur ist mit 17% zwar leicht gestiegen, liegt aber weiterhin deutlich hinter denen der deutschen Schüler/innen (33%).
- Auffallend ist die unterschiedliche Situation hinsichtlich der Bildungsabschlüsse innerhalb der Städte im Kreis Mettmann.
- Der Anteil der ausländischen Schüler/innen ohne Schulabschluss ist leicht gestiegen und beträgt 9% (deutsche Jugendliche 4%).
- Ausländische Jugendliche weisen einen doppelt so hohen Anteil an Schülern auf, die eine Hauptschule besuchen. Dafür besuchen anteilig etwa doppelt so viele deutsche Schüler Gymnasien.
- Nach Ausbildungsstatistiken ist die Wahrscheinlichkeit, im Kreis Mettmann als deutscher Jugendlicher einen Ausbildungsplatz zu erlangen, doppelt so hoch wie als ausländischer Jugendlicher.
- Anteilig beziehen fast doppelt so viele junge Menschen mit Zuwanderungsgeschichte SGB II-Leistungen wie deutsche Jugendliche.

Im Vergleich dieser Zahlen mit den Angaben des Landes und des Bundes weicht die Situation im Kreis Mettmann kaum von der allgemeinen Lebenslage der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland und somit auch von den Herausforderungen für die Politik ab.

3. Erfahrungen zur Integration im Kreis Mettmann - Die Abteilung Integration im Sozialamt

Die Kreisverwaltung Mettmann hat bereits 2005 die Abteilung Integration im Sozialamt der Kreisverwaltung Mettmann eingerichtet, die zeitnah zum Aufbau einer dauerhaften und verlässlichen Grundlage ein „Rahmenkonzept zur Integration zur Ergänzung der Integrationsarbeit der kreisangehörigen Städte“ erstellt hat.

Dieses Rahmenkonzept wurde 2007 in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten durch den Kreistag verabschiedet. Hier wurden u.a. grundlegende Maßnahmen sowie Bausteine der Integration festgelegt, die in den Folgejahren als Querschnittsaufgabe erfolgreich umgesetzt wurden.

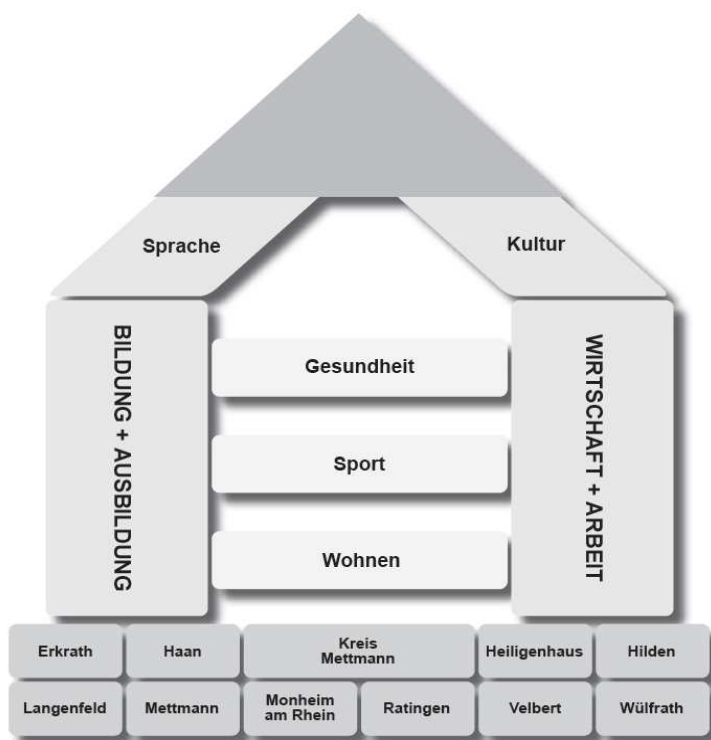


Ausgewählte erfolgreiche Aktivitäten zur Kommunalen Integration und Bildung der Abt. Integration im Kreis Mettmann 2005 - 2012

(auf der Grundlage der Bausteine des Rahmenkonzeptes zur Ergänzung der Integrationsarbeit der kreisangehörigen Städte)

Neben der fachbereichsübergreifenden Arbeit der Abteilung Integration werden weitere integrationspolitische Angebote in den einzelnen Ämtern der Kreisverwaltung Mettmann zielgruppenspezifisch oder -übergreifend (inklusiv) entwickelt und umgesetzt. Hierzu zählen z.B. Qualifizierung von benachteiligten Jugendlichen im Rahmen der Kompetenzagenturen (Zuständigkeit Amt für Schulen und Kultur) oder spezielle Sprachförderangebote nach dem sog. ‚Heidelberger Modell‘ (Zuständigkeit Sprachheilbeauftragte des Kreises Mettmann). Im Rahmen der Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Mettmann ist es vorgesehen, die bisherigen Angebote in den Bereichen ‚Bildung‘ und ‚Kommunaler Integration‘ zusammenzuführen und in Kooperation mit den Fachämtern zu vertiefen.

Abb. Bausteine Integration³ mit ausgewählten Aktivitäten



Baustein Sprache

- Klassische Sprachförderangebote
- „Sprachförderung von Anfang an“- Sprachförderprogramm des Elternverbandes für Chancengleichheit e.V.
- Sprachprojekte für Kinder U3 und Eltern nach dem Heidelberger Modell
- Konzeption zur Erstellung einer Informationsmappe zur sprachlichen Bildung

Baustein Bildung/Ausbildung

- Qualifizierungsprojekte für Jugendliche mit und ohne Zuwanderungsgeschichte an Berufskollegs (z.B. Projekte ProMMi, MiA I- VII und Aktivcenter Ausbildungsfit)
- Zusammenarbeit Kooperationsnetz Schule – Wirtschaft der Wirtschaftsförderung Kreis Mettmann

Baustein Wirtschaft/Arbeit

- Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte durch Mitarbeit in arbeitsmarktpolitischen Gremien
- Studie zu Unternehmen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Mettmann in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Kreises Mettmann

Baustein Gesundheit

- Mitwirkung beim Gesundheitsprojekt MiMi - Migranten für Migranten im Kreis Mettmann

Wohnen/Kultur/Sport

- Gemeinschaftsprojekt „Integration und Prävention – Stärkung der Gemeinwesenarbeit in Ratingen West“ der Kreispolizeibehörde, der Stadt Ratingen und des Kreises Mettmann
- Förderung Übungsleiter-C-Lizenzen
- Förderung von Schwimmunterricht für muslimische Frauen und Kinder

³ Stand 2007; die vorliegenden Bausteine werden mit Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums überarbeitet und bedarfsorientiert ergänzt

Weitere ausgewählte Aktivitäten der Abt. Integration:

- Internetportal www.migration-me.de zur Bündelung und Vernetzung der Integrationsarbeit im Kreis Mettmann
- Internetseite www.mokme.de zur Vernetzung und Bündelung der Migrantenorganisationen im Kreis Mettmann
- Eigene KOMM-IN Projekte zu Themen wie „Interkulturelle Öffnung der Ausländerbehörde“, „Datensammlung“ und „Bündniskonferenz Integration“
- Interkulturelle Öffnung der Kreisverwaltung Mettmann – regelmäßige interkulturelle Schulungen der Auszubildenden und Beschäftigten der Kreisverwaltung
- Regelmäßige Qualifizierungsangebote für Integrationsräte u. Migrantenorganisationen zu Themen Bildung, interkulturelle Kommunikation, Projektantragsstellungen
- Qualifizierungsmaßnahmen für Moscheevereine im Kreis Mettmann zu den Themen Bildung und interkulturelle Öffnung
- Deutschkurse für Imame
- Netzwerkarbeit durch fest implementierte Arbeitskreise Integration intern (innerhalb der Verwaltung) und Integration extern (regionale Akteure)
- Einsatz von Integrations- und Familienlotsen für die Dienstleistungsbereiche innerhalb der Kreisverwaltung Mettmann, der Kreispolizeibehörde und des Jobcenters ME-aktiv

4. Einrichtung und Umsetzung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Mettmann

Die frühzeitige Einbindung der kreisangehörigen Städte, der politischen Gremien sowie der Wohlfahrtsverbände ist für die strategische Umsetzung eines Kommunalen Integrationszentrums besonders wichtig. Die Zielsetzungen, Handlungsfelder und Planungen wurden von Beginn an mit den kreisangehörigen Städten, den politischen Gremien sowie den Wohlfahrtsverbänden abgestimmt. Die Planungen beziehen sich zunächst auf den vorgegebenen Evaluationszeitraum von zwei Jahren (2013/2014).

4.1 Rahmenbedingungen

Im Kreis Mettmann hat der Kreistag bereits am 15.12.2011 einstimmig beschlossen, die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums zu beantragen und einzurichten. Unter Federführung des Sozialamtes wurde im Rahmen der Sozialdezernentenkonferenz vom 26.10.2011 auf Wunsch der kreisangehörigen Städte ein Arbeitskreis eingerichtet, der eine Plattform für Steuerungsmöglichkeiten bietet. Diesem Arbeitskreis gehören Vertretungen aus folgenden Bereichen an:

- Sozial- und Schuldezernenten,
- Amt für Schulen und Kultur Kreisverwaltung Mettmann,
- Jobcenter ME-aktiv,
- Integrationsbeauftragte der kreisangehörigen Städte,
- Jugendämter der kreisangehörigen Städte.

Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe hat eine Bestands- und Bedarfserhebung zur Integrationsarbeit im Kreis Mettmann stattgefunden, um Schwerpunkte für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums zu gewinnen. Die Befragung der kreisangehörigen Städte (2012) verdeutlichte Handlungsbedarfe zu verschiedenen Themen, wie

- Ausbau der Angebote in der sprachlichen Bildung, insbesondere Unterstützung der Verbesserung der Übergänge in der Bildungskette
- Verbesserung und Ausbau der Elternarbeit mit Eltern mit Zuwanderungsgeschichte
- Unterstützung der Verbesserung ‚Übergang Schule-Beruf‘

- Unterstützung und Förderung der Interkulturellen Öffnung z.B. in der Seniorenarbeit
- Interkulturelle Qualifizierung von Beschäftigten (in der Verwaltung, in Bildungseinrichtungen, in der sozialen Arbeit)
- Qualifizierung von und Vernetzung mit Migrant*innenorganisationen.

Diese Anregungen und Bedarfe wurden als Schwerpunkte für das Kommunale Integrationszentrum berücksichtigt und werden auch für künftige Aufgaben des Kommunalen Integrationszentrums einbezogen.

In einem weiteren Schritt wurden die Inhalte der Bedarfsabfrage und Schwerpunkte den Wohlfahrtsverbänden vorgestellt und haben eine nachdrückliche Zustimmung erhalten. Insbesondere ist seitens der Wohlfahrtsverbände der Wunsch nach weiterer Vernetzung, z.B. durch Vernetzungs- und Arbeitstreffen zwischen Wohlfahrtsverbänden, dem Kreis und den regionalen Partnern (wie den Migrant*innenorganisationen) formuliert worden.

Des Weiteren wurde seitens der Jugenddezernenten der kreisangehörigen Städte die Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums in ihrer Sitzung am 24.10.12 ausdrücklich begrüßt und der Bedarf an professioneller Unterstützung von Schulen, Lehrern und Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte deutlich gemacht. Die zuständige Schulrätin legte dar, dass ein dringender Bedarf an einer Zusammenarbeit zwischen Beschäftigten des Kommunalen Integrationszentrums, den Schulen und den Kindertagesstätten besteht. Insbesondere die Schaffung von Strukturen zur Förderung des am Kindeswohl orientierten Überganges kann nach diesen Angaben durch eine starke Einbeziehung des Kommunalen Integrationszentrums erreicht werden.

Auf Grundlage dieser Rückmeldungen und den bisherigen Ergebnissen der Arbeit der Abt. Integration wurde ein Arbeits- und Organisationsplan für ein Kommunales Integrationszentrum im Kreis Mettmann erstellt (siehe Anhang). In stetigem Austausch mit dem MAIS NRW sowie dem MSW NRW wurde ein Antrag auf „Grundsätzliche Genehmigung zur Errichtung eines Kommunalen Zentrums gestellt“. Bezugnehmend auf die Richtlinien zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren (v. 25.06.2012) liegen alle Voraussetzungen für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Mettmann vor.

4.2 Umsetzung und Steuerung

Die Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe sind festgeschriebene Leitziele des Rahmenkonzepts zur Integration im Kreis Mettmann. Ziel des neu einzurichtenden kommunalen Integrationszentrums im Sozialamt der Kreisverwaltung ist es, die Schwerpunkte Bildung und Kommunale Integration zusammenzuführen und die bisherigen Handlungsschwerpunkte aus dem Rahmenkonzept Integration zukunftsorientiert auszuweiten. Dabei gilt es auch, die spezifischen regionalen Bedingungen im Kreis Mettmann (vgl. Kap. 2) mit den sich ändernden Bedarfs- und Problemlagen sowie unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Strukturen vor Ort zu berücksichtigen.

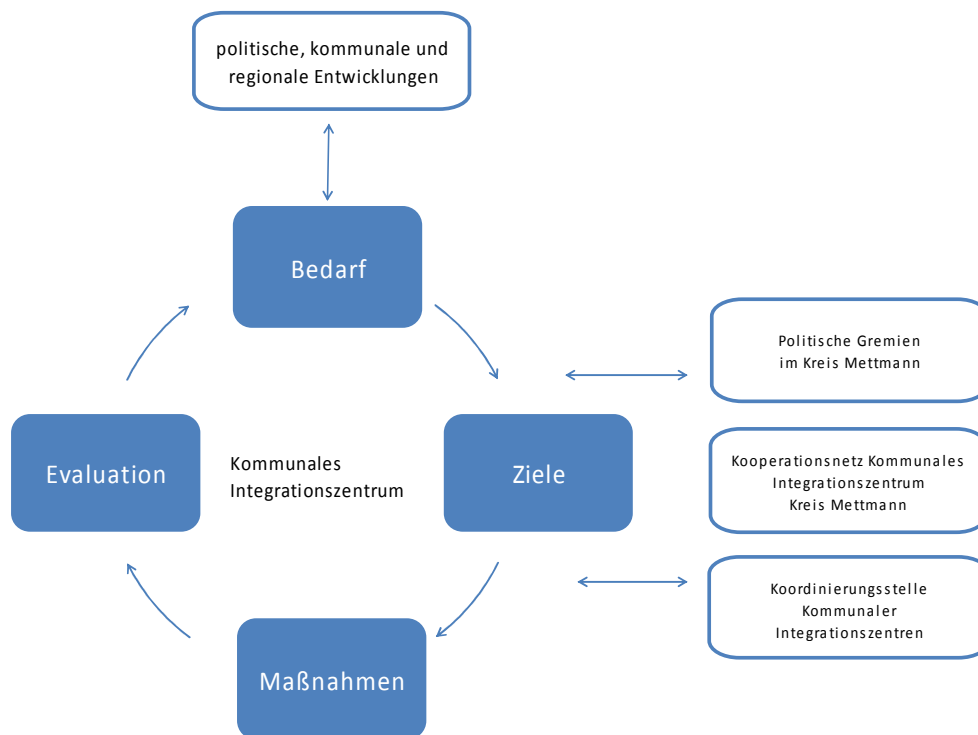
Integration ist ein dynamischer Prozess, daher nimmt das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Mettmann Integrationsaufgaben mit regelmäßiger Einbindung der politischen Gremien und unter Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Gegebenheiten wahr.

Auch wird die inhaltliche Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums begleitet durch regelmäßige Treffen der bereits eingerichteten Arbeits- und Steuerungsgruppe

(s. Kap. 4.1 künftig als Kooperationsnetz Kommunales Integrationszentrum Kreis Mettmann).

Des Weiteren ist das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Mettmann mit der Koordinierungsstelle für Kommunale Integrationszentren vernetzt und nimmt am Controllingverfahren der Koordinierungsstelle für Kommunale Integrationszentren teil.

Abb. Prozessmodell Arbeit und Steuerung Kommunales Integrationszentrum Kreis Mettmann



4.3 Aufgaben des Kommunales Integrationszentrums im Kreis Mettmann

Das Kommunales Integrationszentrum im Kreis Mettmann nimmt folgende systemische und organisatorische Funktionen und Aufgaben im Kreis Mettmann wahr:

Beratungs- und Unterstützungsfunktion

- Bedarfsanalysen zur Verbesserung der Situation der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Mettmann
- Unterstützung der kreisangehörigen Städte bei der Konzeption und Umsetzung von Integrationsangeboten
- Beratung, Unterstützung und Qualifizierung der regionalen Akteure der Integrationsarbeit (Migrantenorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Schulen etc.)
- Zielgruppenorientierte Schulungs- und Qualifizierungsangebote, z.B. für Integrationsräte und Migrantenorganisationen

Vernetzungsfunktion

- Vernetzung der lokalen Akteure
- Vernetzung mit überregionalen Akteuren der Integrationsarbeit
- Schnittstelle zwischen Politik, Kommunen und regionalen Partnern

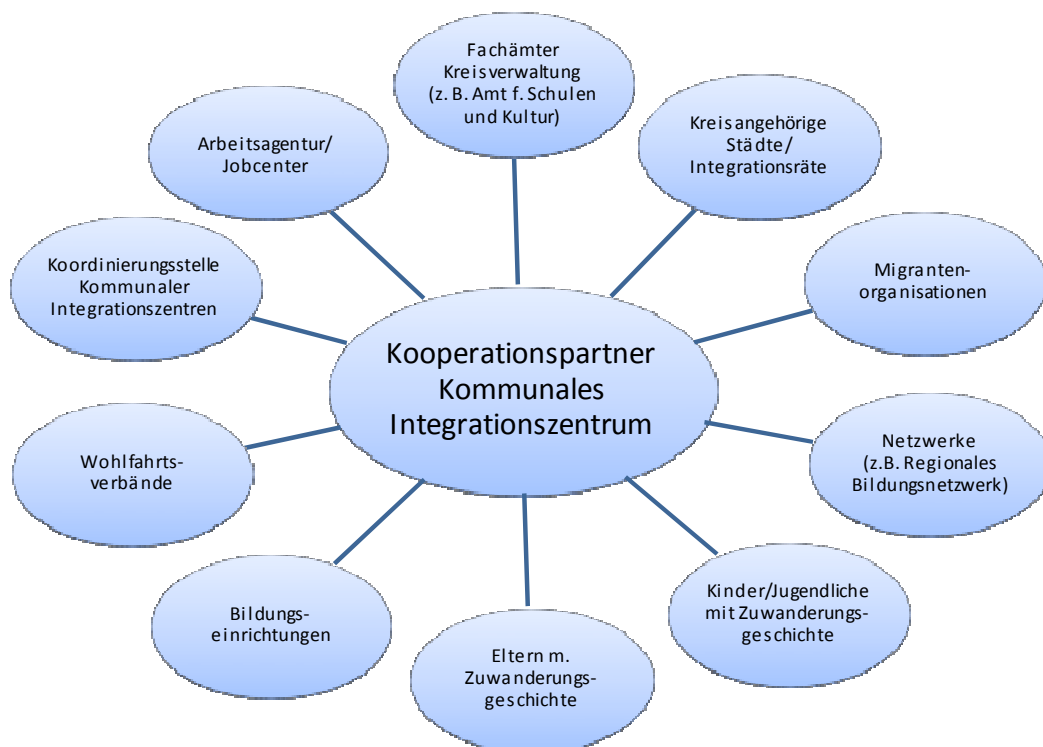
Steuerungsfunktion

- Bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Umsetzung des Rahmenkonzeptes Integration für den Kreis Mettmann
- Konzeption und Koordination der Integrationsarbeit für den Kreis Mettmann

Informationsfunktion

- Erstellung von Informationsunterlagen für regionale Akteure
- Erstellung von mehrsprachigen Informationsunterlagen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Aktuelle Informationen zu Förderprogrammen/-aufrufen und integrationspolitischen Debatten
- Pressearbeit

Neben der verwaltungsinternen Steuerung wird die Politik regelmäßig informiert und in die Prozesse eingebunden. Die Arbeit wird kontinuierlich begleitet durch die regionalen Gremien, wie die Sozialdezernentenkonferenz, Sozialamtsleitertagung und der Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren. Darüber hinaus sind folgende Kooperationspartner für die Arbeit im Kommunalen Integrationszentrum im Kreis Mettmann von zentraler Bedeutung:



Bezogen auf die Schwerpunkte und Aufgaben im Kommunalen Integrationszentrum werden die Kooperationspartner themenbezogen stets erweitert und vernetzt.

4.4 Schwerpunkte und Aufgaben des Kommunalen Integrationszentrums Durchführungszeitraum 01.01.2013 - 31.12.2014

Der Kreis Mettmann möchte mit der Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums die Schwerpunkte Bildung und Kommunale Integration zielgruppenorientiert untereinander zu vernetzen und steht damit vor neuen und wichtigen Herausforderungen.

Schwerpunkt Bildung

Unter dem Arbeitsschwerpunkt Bildung gilt es, alle Stufen entlang der Bildungskette zu berücksichtigen und bestehende Angebote/ Konzepte zum Thema Bildung zu bündeln, zu vernetzen und mögliche Lücken im System zu schließen.

Um diese Arbeit systematisch und strategisch zu implementieren und den Bedarf im Kreis Mettmann aufzugreifen, beginnt die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums mit den Anfängen der Bildungskette im Elementarbereich: mit den Handlungsfeldern Sprachliche Bildung und Elternbildung.

Schwerpunkt Bildung - Elementarbereich - Handlungsfeld Sprachliche Bildung

Die Sprache ist der Schlüssel zur Teilhabe des Menschen in der Gesellschaft und die Grundvoraussetzung für alle weiteren Integrationsprozesse. Mit Blick auf die Forschungslage wird deutlich, dass sich die sprachliche Integration von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte nicht in individueller Sprachförderung erschöpft, sondern auch Fragen zur interkulturellen Öffnung von Bildungseinrichtungen und zur Unterrichts- und Schulentwicklung umfasst. Folglich sind rein additive Sprachfördermaßnahmen für eine nachhaltige und dauerhafte Verbesserung der sprachlichen Bildung nicht ausreichend⁴. Das Ziel der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums ist die grundsätzliche Verankerung der sprachlichen Bildung als durchgängiges (inklusives) Prinzip im pädagogischen Alltag in allen Stufen entlang der Bildungskette beginnend mit dem Elementarbereich.

Grundlage für die Entwicklung von ersten Handlungsansätzen des Kommunalen Integrationszentrums im Bereich Sprachlicher Bildung bildet die Analyse der statistischen Angaben (2010) für den Kreis Mettmann. Demnach zeigt sich für den Kreis Mettmann folgendes Bild:

Mehr als jedes 3. Kind in einer Kindertageseinrichtung im Kreis Mettmann hat einen Migrationshintergrund (35%). Im Durchschnitt sprechen 58% der Kinder mit einem ausländischen Elternteil, die eine Tageseinrichtung besuchen, innerhalb ihrer Familie überwiegend nicht deutsch. Betrachtet man isoliert lediglich die 3-jährigen Kinder in den Kindertagesstätten liegt der Wert sogar bei 62%⁵.

Im Rahmen der Sprachstandsfeststellungen im Kreis Mettmann (2010) wurde diagnostiziert, dass 23% der Kinder in den Kindertageseinrichtungen einen Förderbedarf

⁴ vgl. Stellungnahme RAA NRW zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 18.01.2012
„Integrationsgesetz – Schulrecht – Zuziehung v. SV A 15-18.1.12“

⁵ Ebd. S. 23

aufweisen. Nach eigenen Berechnungen zeigt sich, dass davon ca. 62% der Kinder aus Familien stammen, in denen größtenteils eine andere Sprache als Deutsch innerhalb der Familie gesprochen wird. Daher ist anzunehmen, dass Kinder mit Migrationshintergrund überproportional häufig einen Sprachförderbedarf im Kreis Mettmann aufweisen.

Die Projekte ‚Rucksack‘ & ‚Griffbereit‘⁶ zur Sprachförderung der Kinder mit Zuwanderungsgeschichte und ihrer Eltern sind bewährte Projekte im Kreis Mettmann und werden an zahlreichen Kindertagesstätten angeboten. Sprachangebote für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte vor dem Einstieg in die Kindertagesstätte und deren Eltern sowie für Kleinkinder U3 ermöglichen eine frühzeitige Förderung und Sprachbildung (z.B. Sprachförderung von Anfang an - kreisweites Angebot des Elternverbandes für Chancengleichheit e.V. [EfC] für Kinder mit Migrationshintergrund und deren Eltern).

Das Kommunale Integrationszentrum hat daher unter dem Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“ folgende Ziele für den ersten Durchführungszeitraum vorgesehen:

Leitziel (langfristig):

Implementierung von Konzepten zur durchgängigen sprachlichen Bildung im Bereich frühkindliche Bildung - Kindertagesstätte - Übergang Grundschule

Operative Ziele (Durchführungszeitraum 2013/2014)

- Kontaktaufnahme mit allen Kindertageseinrichtungen im Kreis Mettmann bis Ende 2014 durch Infobriefe
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Träger von Kindertageseinrichtungen
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Interkulturellen Öffnung in Kindertagesstätten und Familienzentren, um sprachliche Bildung systematisch zu verankern. Sofern die Abordnung der beiden Lehrer/innen spätestens Mitte 2013 erfolgt, sollen 30 % der an einer Unterstützung interessierten Einrichtungen qualifiziert werden
- Bildung eines Arbeitskreises Sprachliche Bildung
- Vernetzungstreffen AK Sprachliche Bildung 2-mal jährlich
- Entwicklung und Implementierung eines Zertifikates bzw. Gütesiegels zur Auszeichnung der kooperierenden Kindertageseinrichtungen

Ergänzende Maßnahmen

- (Weiter)Förderung und Ausbau des Sprachangebotes für Kinder vor dem Einstieg in eine Kindertagesstätte (z.B. Elternverband für Chancengleichheit e.V.)
- Unterstützung von Sprachentwicklung und Spracherwerb der Eltern

Zielgruppe

- Erzieher/innen
- Eltern

⁶ „Rucksack“ und „Griffbereit“ sind Förderprogramme für die frühkindliche Bildung von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte. Sie sind Produkte der RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien)

Kooperationspartner

- Jugendämter der kreisangehörigen Städte
- Regionales Bildungsnetzwerk des Kreises Mettmann (z.Zt. im Aufbau)
- Träger und Leitungen der Kindertageseinrichtungen (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Städte, private Träger)
- Amt für Schulen und Kultur des Kreises Mettmann
- Kreisgesundheitsamt
- Schulämter der kreisangehörigen Städte
- Elternverband für Chancengleichheit e.V.
- Elternnetzwerke
- Sprachheilbeauftragte des Kreises Mettmann
- Migrantenorganisationen
- und weitere in der Sprachbildung tätigen Akteure

Zur Entwicklung und Durchführung von Konzepten und Angeboten im Bereich Sprachlicher Bildung ist die Einbindung der Fachämter (z.B. Kreisgesundheitsamt, Sprachheilbeauftragte etc.), aber auch der regionalen Träger der Sprachangebote von zentraler Bedeutung.

Operationalisierter Maßnahmenplan (zur Zielerreichung)

Angebote	Handlungsfeld Sprachliche Bildung
Beratung/ Qualifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung des Personals in Kindertagesstätten/ Familienzentren - Informationsangebote in Migrantenorganisationen
Projekt/Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - (Weiter)Entwicklung von Angeboten der Sprachlichen Bildung für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte vor Einstieg in die Kindertagesstätten, in Kindertagesstätten und im Übergang zur Grundschule - Fortführung und weitere Implementierung Projekte ‚Rucksack‘ und ‚Griffbereit‘ - Förderung von Sprachangeboten für Kinder U3 - Erstellung einer Info-Mappe „Sprachkompetenz von Anfang an“ in Kooperation mit der Sprachheilbeauftragten
Bedarfsanalysen/ Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung/Bereitstellung von Konzepten zur Sprachlichen Bildung für Kinder U3 sowie für Kindertagesstätten/Familienzentren - Entwicklung von Ansprachekonzepten für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte
Projektimpulse/ entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Ausbau von Vorlesepatenschaften
Fachveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Infoveranstaltungen für Träger von Kindertageseinrichtungen (Vernetzung, Kooperationsbereitschaft)
Netzwerkarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Sprachkursträgertreffen - Einrichtung AK Sprachliche Bildung
Bündelung/ Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung der Sprachangebote und Bedarfsanalyse - Zusammenstellung Informationsmaterialien - Pressearbeit

Schwerpunkt Bildung – Elementarbereich - Handlungsfeld Elternbildung

Die Familie ist die erste Bildungs- und Integrationsinstanz der Kinder, deshalb ist die Elternarbeit für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte eine wesentliche Voraussetzung. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in vielen Fällen Integration gut gelungen ist, so dass dort kein Handlungsbedarf besteht.

Eltern mit Zuwanderungsgeschichte bilden insgesamt gesehen eine sehr heterogene Gruppe, die sich zusammensetzt aus individuellen Biographien und Lebenswelten sowie unterschiedlichen kulturellen, sprachlichen und migrationsspezifischen Erfahrungen. Professionelle interkulturelle Elternarbeit muss sich daher auch auf sehr unterschiedliche Zielgruppen mit unterschiedlichen Lebenslagen und Biographien einstellen. Das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Mettmann möchte Eltern mit Zuwanderungsgeschichte in ihrer Erziehungs- und Bildungsfunktion stärken und ihr Engagement in den Kindertagesstätten, in den Schulen und in der Stadtteilarbeit fördern. Anhand einer aktivierenden Elternarbeit soll die Zusammenarbeit auch mit bildungsfernen Eltern gestärkt werden. Weitere Möglichkeiten der Elternbildung werden insbesondere in der Stärkung der Rolle der Migrantenorganisationen in der Elternarbeit gesehen.

Das Kommunale Integrationszentrum hat daher unter dem Handlungsfeld „Elternbildung“ folgende Ziele für den ersten Projektzeitraum vorgesehen:

Leitziel (langfristig):

Implementierung von Konzepten zur Elternbildung in Kindertagesstätten

- zur Stärkung der Beteiligung der Eltern mit Zuwanderungsgeschichte
- zur Verbesserung der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs der Eltern
- zur Aktivierung bildungsferner Eltern

Operative Ziele (Durchführungszeitraum 2013/2014):

- Kontaktaufnahme zu allen beteiligten Akteuren im Bereich Elternarbeit, Träger, Einrichtungsleitungen
- Erstellung eines Ansprachekonzeptes für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte unter Einbindung der beteiligten Akteure
- Entwicklung eines Bildungskonzeptes in der Elternarbeit
- Entwicklung von Informationsmaterial für Eltern in verschiedenen Sprachen
- Mindestens eine Informationsveranstaltung für Migrantenorganisationen als Multiplikatoren
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen der Beschäftigten in Kindertagesstätten zum Thema Elternbildung. Sofern die Abordnung der beiden Lehrer/innen spätestens Mitte 2013 erfolgt, sollen 30 % der an einer Unterstützung interessierten Einrichtungen qualifiziert werden

Ergänzende Maßnahme

Öffentlichkeitsarbeit durch Erstellung von Informationsmaterialien und Presseartikeln

Zielgruppe:

- Erzieher/innen
- Eltern

Kooperationspartner:

- Jugendämter der kreisangehörigen Städte
- Regionales Bildungsnetzwerk im Kreis Mettmann (z.Zt. im Aufbau)
- Träger und Leitungen der Kindertageseinrichtungen (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, kreisangehörige Städte, private Träger)
- Familienbildungsstätten
- Elternverband für Chancengleichheit e.V.
- Elternnetzwerke
- Sprachheilbeauftragte des Kreises Mettmann
- Migrantenorganisationen
- Interkultureller Berater des Kreises Mettmann
- Lehrer/innen für herkunftssprachlichen Unterricht
- Anbieter von Geburtsvorbereitungskursen (Krankenhäuser, Hebammen)

Operationalisierter Maßnahmenplan (zur Zielerreichung)

Angebote	Handlungsfeld Elternbildung
Beratung/ Qualifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung von Beschäftigten in Kindertagesstätten - Informationsangebote in Migrantenorganisationen - Aktivierende Elternbildung für bildungsferne Familien
Bedarfsanalysen/ Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung/Bereitstellung von Konzepten zur Elternbildung - Entwicklung von Ansprachekonzepten für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte
Projektimpulse/-entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung Projekt Elterndiplom ⁷
Netzwerkarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung mit Elternnetzwerk NRW
Bündelung/ Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung der Angebote für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte - Erstellung von Informationsmaterialien - Pressearbeit

⁷ Bei dem Programm „Elterndiplom“ handelt es sich um eine Seminarreihe für Eltern zu Erziehungsfragen beginnend mit der Schwangerschaft bis hin zur Einschulung.

Schwerpunkt Kommunale Integration

Kommunale Integration ist ein wesentliches Kriterium für eine erfolgreiche Integration, denn ihre Aufgabe ist es, entsprechende Rahmenbedingungen für eine gelingende Integration vor Ort zu schaffen. Hierzu zählen Konzepte zur Interkulturellen Öffnung der sozialen Dienste, Verwaltungen wie auch die Erstellung von Integrationskonzepten. Ziel einer kommunalen Integrationsarbeit ist es, nachhaltige Angebote und Strukturen zur Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu schaffen und zu optimieren. Der Kreis Mettmann hat im Rahmen seiner bisherigen Integrationsarbeit über das Förderprogramm KOMM-IN NRW folgende Projekte durchgeführt:

Ausgewählte Projekte im Kreis Mettmann Themenbereich Kommunale Integration

- 2005: gemeinsam mit dem Caritasverband das Projekt: Willkommenskurse für Neuzuwanderer/Website/Datenbank mit Trägern vor Ort. Daraus entstanden ist das Internetportal www.migration-me.de
- 2006: "Bündniskonferenz Integration im Kreis Mettmann"
- 2007: "Bestandsaufnahme 2007" - Ergebnis ist die Datensammlung 2007 (Stichtag 31.12.2006) - "Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Mettmann - strukturelle Indikatoren für bedarfsgerechte Integrationsarbeit"
- 2007: "Rahmenkonzept der Kreisverwaltung Mettmann zur Ergänzung der Integrationsarbeit der kreisangehörigen Städte"
- 2009: "Migranten(selbst)organisationen als Bündnispartner im Kreis Mettmann". Im Rahmen des Projektes wurde eine Abschlussveranstaltung durchgeführt, an der Vertreter/innen von 43 Vereinen teilgenommen haben. Ein weiteres Ergebnis ist das Internetportal www.mokme.de, in dem sich Vereine auf einer Plattform des Kreises nach gleichem Schema vorstellen können
- 2011: Datensammlung 2010 (Stichtag 31.12.2009) - "Fortschreibung der strukturellen Indikatoren für bedarfsgerechte Integrationsarbeit" (Fortschreibung der Datensammlung von 2007)

Auf Grundlage der bisherigen Integrationsarbeit und der Bedarfssituation möchte der Kreis Mettmann im Rahmen des Kommunalen Integrationszentrums unter dem Schwerpunkt Kommunale Integration die Teilhabe der Migrantenorganisationen und die interkulturelle Öffnung der Seniorenarbeit stärken. Auch wird das Thema Interkulturelle Öffnung als Querschnittsaufgabe weiter fortgeführt.

Schwerpunkt Kommunale Integration - Handlungsfeld Interkulturelle Öffnung der Seniorenarbeit

Der Kreis Mettmann ist bereits seit einigen Jahren aktiv, die Seniorenarbeit interkulturell zu öffnen und kultursensibel zu gestalten. So ist beispielsweise nach den neuen „Richtlinien des Kreises Mettmann zur Förderung der Begegnungsstätten für Seniorinnen und Senioren im Kreis Mettmann“ (seit 01.01.2011) vorgegeben, grundsätzlich alle Programme und Angebote interkulturell auszurichten. Im Rahmen einer zusätzlichen Förderung durch ein „Bonussystem“ erhöhen sich die Förderungsleistungen, wenn in der Seniorenbegegnungsstätte regelmäßig und mindestens einmal im Monat Programme / Kurse etc. speziell für Migrantinnen und Migranten angeboten werden. Es gilt darüber hinaus zu prüfen, inwieweit weitere Angebote und Entwicklungen in anderen Bereichen der Seniorenarbeit über finanzielle Anreize gesteuert werden können.

Hinsichtlich der Personalentwicklung trägt seit vielen Jahren die „Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH“ wesentlich dazu bei, qualifiziertes Personal für den Gesundheits- und Pflegebereich auszubilden⁸. Dem inter- und multikulturellem Ansatz und der Anerkennung unterschiedlicher kultureller Lebensformen und –praxen wird dabei eine hohe Bedeutung beigemessen. Dies hat die Bildungsakademie durch die Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“⁹ bekräftigt.

Die weitere Interkulturelle Öffnung der Seniorenangebote im Kreis Mettmann ist ein wesentliches Ergebnis der Bedarfsabfrage der Städte (vgl. 4.1) und daher ein zentraler Arbeitsbaustein für das Kommunale Integrationszentrum.

Leitziel (langfristig):

Implementierung von Konzepten zur interkulturellen Öffnung in der Seniorenarbeit

Operative Ziele (Durchführungszeitraum 2013/2014):

- Bedarfsermittlung älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Flächendeckender Ausbau interkultureller Angebote in den Seniorenbegegnungsstätten
- Kontaktaufnahme zu allen stationären Einrichtungen
- Erstellung eines Konzeptes zur interkulturellen Öffnung stationärer Einrichtungen
- Mindestens eine Infoveranstaltung für stationäre Einrichtungen in Kooperation mit der Heimaufsicht des Kreises Mettmann
- Erstellung eines Konzeptes für Angebote demenzkranker Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Erstellung mehrsprachiger Infomaterialien zu pflegerischen Angeboten
- Veranstaltungen zur pflegerischen Versorgung und Angebote durch Integrations-Mediatoren (2 x pro Jahr)

⁸ Vgl. hierzu die Homepage der Bildungsakademie unter www.bildungsakademie-mettmann.de

⁹ Vgl. Homepage der Charta der Vielfalt unter www.charta-der-vielfalt.de :“Die „Charta der Vielfalt“ ist eine Unternehmensinitiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, befürwortet und unterstützt die Initiative. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ist Schirmherrin.“

Ergänzende Maßnahme:

Informationen zu beruflichen Perspektiven in Pflegeberufen für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte.

Zielgruppe:

- Träger und Personal in den Seniorenbegegnungsstätten
- Leitungs- und Pflegepersonal in den stationären Einrichtungen

Kooperationspartner:

- Mitarbeiter/innen im Programm ALTERnativen 60plus - Zufrieden älter werden im Kreis Mettmann
- Heimaufsicht des Kreises Mettmann
- Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH
- Kreisangehörige Städte (Pflege- und Wohnberatungen)
- Träger der stationären Einrichtungen
- Träger der Seniorenbegegnungsstätten (Wohlfahrtsverbände und kreisangehörige Städte)
- Seniorennetzwerke

Operationalisierter Maßnahmenplan (zur Zielerreichung)

Angebote	Handlungsfeld Interkulturelle Öffnung der Seniorenarbeit
Bedarfsanalysen/ Untersuchung	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung/Bereitstellung von Konzepten zur Interkulturellen Öffnung der Seniorenarbeit- Ermittlung der Bedarfssituation der älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Mettmann (Kooperation Migrantenorganisationen)
Projektimpulse/-entwicklung	<ul style="list-style-type: none">- Vernetzung und Übertragung der bisherigen KOMM-IN Projekte an kreisangehörige Städte
Fachveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none">- Infoveranstaltung für stationäre Einrichtungen in Kooperation mit der Heimaufsicht des Kreises Mettmann
Netzwerkarbeit	<ul style="list-style-type: none">- Vernetzung und Bündelung der Angebote- Vernetzung mit Arbeitskreisen im Seniorenbereich

Schwerpunkt Kommunale Integration

- Handlungsfeld Teilhabe Migrantenorganisationen

Migrantenorganisationen sind für die Integrationsarbeit im Kreis Mettmann ein wichtiger Bündnispartner. Die Abteilung Integration hat bereits im Rahmen ihrer Arbeit die Zusammenarbeit mit den Migrantenorganisationen ausgebaut und vertieft. Neben einer Internetseite zur Bündelung und Vernetzung der Migrantenorganisationen, werden bedarfsorientierte Qualifizierungsmodule entwickelt und angeboten. In regelmäßigen Dialogveranstaltungen werden Moscheevereine im Auftrag des Landrates zum Austausch eingeladen und haben hier die Gelegenheit, Bedarfe und Anregungen zur Integrationsarbeit einzubringen. Im Rahmen der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums wird die Teilhabe der Migrantenorganisationen weiter ausgebaut. Insbesondere sollen die Migrantenorganisationen hinsichtlich ihrer Funktion als Träger der Jugend-, Bildungs-, und Elternarbeit unterstützt werden.

Ziele Handlungsfeld Teilhabe Migrantenorganisationen

Leitziel (langfristig):

Implementierung von Konzepten zur Steigerung der Teilhabe der Migrantenorganisationen

Operative Ziele (Durchführungszeitraum 2013/2014):

- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Migrantenorganisationen zu verschiedenen Themen, vor allem in der Jugend-, Eltern- und Bildungsarbeit, aber auch zur Öffentlichkeitsarbeit und im Vereinsmanagement (2 x jährlich)
- Fortführung der Dialogreihe des Landrates, der Kreispolizeibehörde und der Abt. Integration mit den Moscheevereinen im Kreis Mettmann (1 x jährlich)
- Durchführung einer Infoveranstaltung zur Vernetzung der Migrantenorganisationen mit den Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden
- Erstellung eines Konzeptes zur Stärkung der Teilhabe von Migrantenorganisationen
- Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Internetportals www.mokme.de

Ergänzende Maßnahme:

Weiterentwicklung der Einsatzmöglichkeiten von Integrations-Mediator/innen¹⁰

Zielgruppe:

Vorstände und Mitglieder von Migrantenorganisationen

Kooperationspartner:

- Migrantenorganisationen
- Wohlfahrtsverbände
- Bildungseinrichtungen
- Amt für Schulen und Kultur der Kreisverwaltung Mettmann
- Schulämter der kreisangehörigen Städte
- Integrations-Mediator/innen
- Internetredakteurin des Fachamtes

Operationalisierter Maßnahmenplan (zur Zielerreichung)

Angebote	Handlungsfeld Teilhabe der Migrantenorganisationen
Beratung/Qualifizierung	- Qualifizierung der Migrantenorganisationen
Bedarfsanalysen/ Untersuchung	- Entwicklung/Bereitstellung von Konzepten zur Stärkung der Teilhabe der Migrantenorganisationen
Projektimpulse/-entwicklung	- ggf. Weiterentwicklung und Einsatz MiMi-Mediatoren
Fachveranstaltungen	- Durchführung einer Infoveranstaltung zur Vernetzung der Migrantenorganisationen mit den Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden
Netzwerkarbeit	- Vernetzung mit Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden - Pflege Internetseite www.mokme.de

¹⁰ Ehemalige Mediator/innen des Projekts Migranten für Migranten (MiMi)

Schwerpunkt Kommunale Integration - Handlungsfeld Querschnitt Interkulturelle Öffnung

Die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung ist für den Kreis Mettmann ein wichtiger integrationspolitischer Schritt und wird seit Erstellung des Rahmenkonzeptes Integration (2007) erfolgreich umgesetzt. Die Kreisverwaltung Mettmann begreift Integration als kommunale Querschnittsaufgabe und bindet alle Fachämter in ihre Integrationsarbeit ein. Ziel ist es, sowohl zielgruppenspezifische Angebote als auch die interkulturelle Öffnung der Regelangebote der Fachämter der Kreisverwaltung zu fördern. Des Weiteren werden Beschäftigte der Kreisverwaltung Mettmann und Auszubildende in interkultureller Kommunikation geschult und gefördert. Die Weiterentwicklung und Anpassung des Rahmenkonzeptes Integration an aktuelle politische, kommunale und gesellschaftliche Herausforderungen und Erkenntnisse ist eine zentrale Aufgabe des Kommunalen Integrationszentrums.

Das Kommunale Integrationszentrum hat daher unter dem Handlungsfeld „Querschnitt Interkulturelle Öffnung“ folgende Ziele für den ersten Durchführungszeitraum vorgesehen:

Leitziel (langfristig):

Implementierung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Mettmann

Operative Ziele (Durchführungszeitraum):

- Durchführung einer offiziellen Eröffnungsveranstaltung des Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Mettmann durch Verwaltungsführung / Einladung Minister Guntram Schneider in 2013
- Erstellung eines Integrationskonzeptes für den Kreis Mettmann auf der Basis des „Rahmenkonzeptes zur Integration zur Ergänzung der Integrationsarbeit der kreisangehörigen Städte“
- Erstellung eines Konzeptes zur interkulturellen Öffnung des Kreises Mettmann
- Qualifizierungsmaßnahmen zur Interkulturellen Kommunikation für Beschäftigte der Kreisverwaltung Mettmann (2 x jährlich)
- Jährliche Schulungsmaßnahmen aller neu eingestellten Auszubildenden zum Thema Interkulturelle Kommunikation
- Pflege, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Internetportals www.migration-me.de

Ergänzende Maßnahmen:

- Fortschreibung Datensammlung (letzte Version Stand 31.12.2009)
- Weiterentwicklung der Einsatzmöglichkeiten von Integrations-Mediator/innen
- Erstellung eines Konzeptes zur Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in der Kreisverwaltung Mettmann

Zielgruppe:

- Führungsebene der Kreisverwaltung Mettmann
- Beschäftigte der Kreisverwaltung Mettmann

Kooperationspartner:

- Mitglieder der Arbeitskreise Integration intern und extern
- Führungskräfte und Personalverantwortliche der Kreisverwaltung Mettmann
- Interkultureller Berater des Kreises Mettmann
- Integrations-Mediator/innen
- Internetredakteurin des Fachamtes

Operationalisierter Maßnahmenplan (zur Zielerreichung)

Angebote	Handlungsfeld Querschnitt Interkulturelle Öffnung
Beratung/Qualifizierung	- Qualifizierung der Beschäftigten der Verwaltung
Bedarfsanalysen/ Untersuchung	- Weiterentwicklung Rahmenkonzept Kreis Mettmann - Fortschreibung der Datensammlung Integration
Projekimpulse/-entwicklung	- ggf. Weiterentwicklung und Einsatz MiMi-Mediatoren
Fachveranstaltung	- Auftaktveranstaltung Kommunales Integrationszentrum
Netzwerkarbeit	- Fortführung Arbeitskreise Integration intern und extern - Pflege Internetseite www.migration-me.de

5. Personal und Organisation

Gemäß den Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren vom 25.06.2012 werden zur Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums im Kreis Mettmann Personalkostenzuschüsse in Höhe von 170.000 € für folgendes Personal beantragt:

Stelle	Personalkosten	Sachkosten KGST
1 Verwaltungsfachkraft Vollzeit	50.000 €	9.700 €
1 Assistentkraft Teilzeit (1/2 Stelle)	20.000 €	4.850 €
1 Sozialpädagoge/in Vollzeit	50.000 €	9.700 €
1 Sozialpädagoge/in Vollzeit	50.000 €	9.700 €
1 Lehrer/in Vollzeit	keine	keine
1 Lehrer/in Vollzeit	keine	keine
Gesamt	170.000 €	33.950 €

Die Sachkosten werden im Haushalt des Kreises Mettmann berücksichtigt und sichergestellt.

Der Kreis Mettmann ist Träger des Kommunalen Integrationszentrums, daher wird das Kommunale Integrationszentrum angesiedelt im

**Sozialamt
der Kreisverwaltung Mettmann
Abteilung Kreisentwicklung und Integration
Düsseldorfer Straße 47
40822 Mettmann.**

Zusammenfassung Arbeitsplan Schwerpunkt Bildung

Bildung		
	Elementarbereich	
Handlungsfeld	Handlungsfeld Sprachliche Bildung	Handlungsfeld Elternbildung
Angebote		
Beratung/ Qualifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung des Personals in Kindertagesstätten/Familienzentren - Informationsangebote in Migrantenorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung der Beschäftigten in Bildungseinrichtungen zum Thema Elternbildung - Informationsangebote in Migrantenorganisationen - Aktivierende Elternbildung für bildungsferne Familien
Projekt/Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Angeboten der sprachlichen Bildung für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte vor Einstieg in die Kindertagesstätten, in Kindertagesstätten und im Übergang zur Grundschule - Fortführung und weitere Implementierung Projekte ‚Rucksack‘ und ‚Griffbereit‘ - Förderung von Sprachangeboten für Kinder U3 - Erstellung einer Info-Mappe „Sprache“ 	
Bedarfsanalysen/ Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung/Bereitstellung von Konzepten zur sprachlichen Bildung für Kinder U3 sowie für Kindertagesstätten/Familienzentren - Entwicklung von Ansprachekonzepten für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung/Bereitstellung von Konzepten zur Elternbildung - Entwicklung von Ansprachekonzepten für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte
Projektimpulse/-entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau von Vorlesepatenschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung Projekt Elterndiplom
Fachveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsveranstaltung für Träger der Kindertagesstätten 	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsveranstaltung für Migrantenorganisationen als Multiplikatoren
Netzwerkarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Sprachkurstreutreffen - Einrichtung AK Sprachförderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung mit Elternnetzwerk NRW
Bündelung/ Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung der Sprachangebote und Bedarfsanalyse - Zusammenstellung Informationsmaterialien 	<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung der Angebote für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte - Erstellung von Informationsmaterialien

Zusammenfassung Arbeitsinhalte Schwerpunkt Kommunale Integration

Kommunale Integration			
Interkulturelle Öffnung			
Handlungsfeld	Handlungsfeld Interkulturelle Öffnung der Seniorenarbeit	Handlungsfeld Teilhabe Migrantenorganisationen	Handlungsfeld Querschnitt Interkulturelle Öffnung
Angebote			
Beratung/Qualifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Interkulturelle Qualifizierungsangebote für Beschäftigte im Seniorenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung der Migrantenorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung der Beschäftigten der Kreisverwaltung
Projekt/Angebot		<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Integrations-Mediator/innen 	
Bedarfsanalysen/Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung/ Bereitstellung von Konzepten zur Interkulturellen Öffnung der Seniorenarbeit - Ermittlung der Bedarfssituation der älteren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Mettmann (Kooperation Migrantenorganisationen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung/ Bereitstellung von Konzepten zur Stärkung der Teilhabe der Migrantenorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Weiterentwicklung Rahmenkonzept Kreis Mettmann - Fortschreibung der Datensammlung Integration
Projektimpulse/-entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung und Übertragung der bisherigen KOMM IN Projekte an kreisangehörige Städte 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Integrations-Mediator/innen 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Integrations-Mediator/innen
Fachveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Infoveranstaltung für stationäre Einrichtungen in Kooperation mit der Heimaufsicht des Kreises Mettmann 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Infoveranstaltung zur Vernetzung der Migrantenorganisationen mit den Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden 	<ul style="list-style-type: none"> - Eröffnungsveranstaltung Kommunales Integrationszentrum
Netzwerkarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung und Bündelung der Angebote - Vernetzung mit Arbeitskreisen im Seniorenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung mit Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden - Pflege/Ausbau Internetseite www.mokme.de 	<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung Arbeitskreise Integration intern und extern - Pflege/Ausbau Internetseite www.migration-me.de
Bündelung/Transparenz		<ul style="list-style-type: none"> - Pflege/Ausbau Internetseite www.mokme.de 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege/Ausbau Internetseite www.migration-me.de - Fortschreibung der Datensammlung - Entwicklung Flyer/ Broschüre KIZ